

Gutachter-Haftung

Aus Verletzung des Werkvertrages, der im übrigen im Regelfall nicht zwischen dem Untersuchten und dem Arzt, sondern zwischen einem Dritten und dem Arzt zustande kommt, kann ein Anspruch wegen Übersehens oder Nichtbeachtens eines Körperfehlers, der für den Zweck der Begutachtung belanglos war, nicht hergeleitet werden.

Allerdings kann die Nichterfüllung des Werkvertrages zum Beispiel die nicht ordnungsgemäße Herstellung eines verwertbaren Gutachtens innerhalb angemessener Zeit, den Anspruch auf Vergütung hinfällig machen (2).

Strafrechtlich kann der Gutachter im Regelfall nicht belangt werden, denn im § 15 StGB in der Fassung vom 2. 1. 1975 heißt es: „Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht“.

Fahrlässig handelt nach der Definition des Reichsgerichtes (3, 4), die auch heute noch im wesentlichen gilt „wer die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen *persönlichen* Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer acht läßt und infolgedessen den Erfolg nicht voraussieht.“

Im gleichen Sinne entschied auch der BGH (5).

Der Gutachter hat aber eine vorgegebene Frage zu beantworten, und seine erforderliche Sorgfalt hat sich auf die präzise Beantwortung dieser Frage zu beschränken. Sollte er Verdachtsmomente für eine gutachtlich irrelevante Körperveränderung haben, so kann er den zu Begutachtenden darauf hinweisen und ihn vielleicht als Patienten übernehmen.

Dann, aber auch erst ab dann, hat der Arzt seinem Patienten gegenüber eine Garantienpflicht, die dem Untersuchten beziehungsweise dem Patienten gegenüber wesentlich umfangreicher ist. Diese Garantienpflicht kann bereits mit einem Telefongespräch, in dem therapeutische

Ratschläge erteilt werden, beginnen (BGH) (6).

Gutachtlich unwesentliche Tatbestände

Es ist somit festzustellen, daß der Gutachter, der seinen Gutachtenauftrag im Rahmen eines Werkvertrages gewissenhaft erfüllt, nicht zivil- oder strafrechtlich haftbar sein kann für gutachtlich unwesentliche Tatbestände, die er nicht ermittelt.

Bei dieser Sachlage sollte sich der Gutachter allerdings in seiner Aussage auf das beschränken, was er wirklich ermittelt hat. Allgemeine, globale Formulierungen sollte er vermeiden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nur die Behandlung (Dienstvertrag), nicht aber die Begutachtung (Werkvertrag) zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, auch wenn gutachtlich irrelevante, diagnostisch und therapeutisch aber relevante Tatbestände nicht aufgedeckt werden.

Da dies so ist, stellt sich hier die sonst so wichtige Frage, ob der Fehler geeignet war, einen Schaden derjenigen Art herbeizuführen, der tatsächlich eingetreten ist, ebenso wenig wie das in diesem Zusammenhang so wichtige Problem der Umkehr der Beweislast (7, 8, 9).

All dies gilt nur für Behandlungsfehler, nicht aber für Gutachtenfehler.

Die vorliegenden Ausführungen beschränken sich auf die Haftung des Gutachters bei bewußter oder unbewußter Unterlassung der Feststellung gutachtlich irrelevanter Tatbestände.

Zur Frage der Haftung für das Gutachten, sei es als privater, sei es als gerichtlich bestellter Sachverständiger, sei es aus unerlaubter Handlung oder gem. § 832, Abs. 2 BGB, s. bei Gramberg-Danielsen (10), Laufs (11, 12) und Narr (13), zur Frage der tatrichterlichen Würdigung medizinischer Sachverständigengutachten s.

insbesondere BGH (14); eine allgemeine Übersicht findet sich bei Kaiser (15).

Anmerkungen

(1) OLG Hamm v. 28. 10. 1977, AZ 9 U 23/77 – (2) Gramberg-Danielsen, B. und H. Hülsmeier: „Augenarzt und gesetzliche Unfallversicherung – Rechtsfragen“ Beihefte Klin. Mbl. Augenhk., Enke, Stuttgart, 1979 – (3) RGSt 61, 318 = JW 1933, 838 – (4) Dreher, E., Strafgesetzbuch, 37. Aufl., Beck, 1977 – (5) BGHE 10, 369 in NJW 1952, 636 – (6) BGH v. 20. 2. 1979, AZ VI Zr 48/78 (noch unveröffentlicht) – (7) BGH v. 12. 3. 1968, AZ VI Zr 85/66 in NJW 1968, 1185 – (8) RGZ 171, 168 – (9) BGH in LM § 823 (Aa) Nr. 15 = VersR. 1959, 598 = MDR 1959, 655 – (10) Gramberg-Danielsen, B., „Die Haftung des Arztes“, Enke, Stuttgart, 1978 – (11) Laufs, A. „Arztrecht im Wandel“, NJW 1977, 1081 – (12) ders. in NJW Schriftenreihe, Heft 29, Beck, München 1977 – (13) Narr, H. „Haftungsfragen des medizinischen Sachverständigen“ Med. Sach. 74, 75 (1978) – (14) BGH in NJW 1975, S. 1463. – (15) Kaiser, V.: „Überblick über die Haftung für Arztfehler im Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung“, Die Berufsgenossenschaft, 1979, S. 323.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. med.

Berndt Gramberg-Danielsen
Paul-Ehrlich-Straße 1
2000 Hamburg 50

ZITAT

Gesundheits-TÜV

„Die Krankenkassen sollten dazu übergehen, alle Gebrauchsgüter darauf zu testen und zu beurteilen, inwieweit sie gesundheitssicher sind. Bei Unbedenklichkeit ist ein Gütesiegel der Krankenversicherung auf den Konsumgütern anzubringen, womit gleichzeitig für Gesundheitsadäquates – eventuell in der Abstufung ‚unschädlich‘ bis ‚gesundheitsfördernd‘ – geworben und ihr Konsum ‚versicherunglich‘ wird.“

Aus: „Die Rolle der Krankenversicherung in der primären Gesundheitspolitik“, Gutachten der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V., Bonn, im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung